

**Akkreditierungsbericht wesentliche  
Änderung**

**Akkreditierungsbericht**

**Wesentliche Änderung**

**Studiengänge „B.Sc. Intensiv- und  
Anästhesiepflege, B.Sc. Notfallpflege“**

**Inhalt**

1.	Überblick zum Studiengang .....	2
2.	Informationen zum Verfahren.....	3
2.1	Allgemeine Informationen zum QM-System der Hochschule .....	3
2.2	Informationen zum vorliegenden Verfahren .....	4
3.	Bewertung der Änderungen .....	5
3.1	Überblick der geplanten Änderungen.....	5
4.	Akkreditierungsbeschluss des Senats.....	5
5.	Bewertung der formalen Kriterien der Studierendenakkreditierungsverordnung Bbg.....	6

## Akkreditierungsbericht wesentliche Änderung

### 1. Überblick zum Studiengang

Studiengang	B.Sc. Intensiv- und Anästhesiepflege, B.Sc. Notfallpflege	
Standort(e)	Regensburg, Köln / neu: Potsdam	
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/> bzw. <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7 Semester (5 Semester + 2 Semester Anerkennung) Pflegeausbildung	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend		
Geplante Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.03.2023	
Geplante Aufnahmekapazität pro Semester/Jahr (max. Anzahl Studierende)	30 Studierende	
Datum Änderungsvorhaben	04.11.2022	
Formale Prüfung	07.11.2022	M. Frick, Ltg. QM
Fachlich-inhaltliche Prüfung	23.11.2022	Senat
Beschlussdatum Senat	23.11.2022	
Erstellungsdatum Bericht	28.11.2022	

## Akkreditierungsbericht wesentliche Änderung

### 2. Informationen zum Verfahren

#### 2.1 Allgemeine Informationen zum QM-System der Hochschule

Das Qualitätsmanagement an der Hochschule Döpfer erfolgt unter Einbezug der in der Grundordnung festgelegten Gremien der Hochschule. Qualitätssicherung und -verbesserung wird als kontinuierlicher Prozess über zwei Regelkreise organisiert. Die Qualitätsentwicklung im inneren Regelkreis wird verantwortet von den Studiendekan\*innen. Der Fokus liegt hier auf der kontinuierlichen Entwicklung der Studiengänge basierend auf Rückmeldungen sowohl externer Gutachter\*innen über die Akkreditierungsverfahren als auch der Studierenden, Absolvent\*innen und Lehrenden, die über regelmäßige Evaluationen sowie regelhafte Austauschforen erhoben werden. Der äußere Regelkreis liegt in der Verantwortung der Hochschulleitung. Er umfasst Entscheidungen über Maßnahmen auf Hochschulebene sowie die Planung der Akkreditierungsverfahren. Der Fokus im äußeren Regelkreis ist schwerpunktmäßig auf die Qualitätssicherung unter Einbindung externer Gutachter\*innen und die Weiterentwicklung des QM-Systems gerichtet. Die Festlegung der durchzuführenden Akkreditierungsverfahren – Verfahren zur wesentlichen Änderung, zur Re-Akkreditierung, zur Neukonzeption oder zur Aufhebung eines Studiengangs – erfolgt in der jährlichen Steuerungssitzung der Hochschulleitung.

##### Prozess der Neueinrichtung von Studiengängen

Neu einzurichtende Studiengänge müssen einer Konzeptakkreditierung unterzogen werden. Die formale Prüfung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung Bbg (StudAkkV) erfolgt durch das Qualitätsmanagement. Nach der positiven Bestätigung der Konformität der Kriterien wird das Konzept einer externen Überprüfung der inhaltlich-fachlichen Kriterien sowie der Berücksichtigung der Qualitätsziele der Hochschule unterzogen. Dies erfolgt über drei externe Gutachten von Vertreter\*innen aus der Berufspraxis, der Wissenschaft und der Studierenden. Auf Basis der Gutachten fasst der Senat der Hochschule einen Beschluss zur Akkreditierung. Die Zusammenfassung der Gutachten wird veröffentlicht. Eine Akkreditierung mit Auflagen ist mit einer Frist zur Umsetzung der Auflagen bis maximal einem Jahr versehen. Die Prüfung der Umsetzung der Auflagen erfolgt durch eine/n der zuvor beauftragten Gutachter\*innen. Die Akkreditierung gilt für eine Dauer, die sich bemisst aus der Regelstudienzeit des Studiengangs plus einem Jahr. Danach erfolgt für den Studiengang der Prozess der internen Re-Akkreditierung. Der Start eines neuen Studiengangs ist erst nach der positiven Akkreditierungsentscheidung möglich.

##### Prozess der internen Re-Akkreditierung

Der Auftrag zur Re-Akkreditierung eines Studiengangs erfolgt durch die/den Präsident\*in gemäß der vorgesehenen Frist im Hochschul-Akkreditierungsportal. Die erste Re-Akkreditierung eines Studiengangs erfolgt nach Ablauf der Regelstudienzeit plus ein Jahr, bei allen folgenden Re-Akkreditierungen innerhalb von acht Jahren nach der jeweils letzten Re-Akkreditierung. Die formale Prüfung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung Bbg (StudAkkV) erfolgt durch das Qualitätsmanagement. Nach der positiven Bestätigung der Konformität der Kriterien wird das Konzept einer externen Überprüfung der inhaltlich-fachlichen Kriterien sowie der Berücksichtigung der Qualitätsziele der Hochschule unterzogen. Dies erfolgt durch ein externes Gutachterteam in einem Vor-Ort-Besuch. Das Gutachterteam setzt sich aus fünf Personen zusammen: eine berufspraktisch qualifizierte Person, die im entsprechenden Berufsfeld tätig ist, zwei wissenschaftlich qualifizierte Personen, die in der Lehre eines fachlich verwandten Studiengangs an einer externen Hochschule tätig sind, eine bzw. ein Absolvent\*in des Studiengangs und ein externes studentisches

## FB 353.7

# Akkreditierungsbericht wesentliche Änderung

Mitglied. Die Mitglieder des Gutachterteams erhalten vom Bereich Qualitätsmanagement eine Information zu ihren Aufgaben, zu ihrer Rolle sowie zur Erstellung des Gutachtens. Die Vor-Ort-Begutachtung eines Studiengangs erfolgt an einem Tag. Befragt werden Vertretungen der Hochschulleitung und des Studiendekanats, die organisatorischen Studiengangsleitungen, Lehrende aus dem Studiengang, Studierende und Mitarbeitende der Verwaltung. Der Gutachterbericht orientiert sich an den Kriterien der Vorgaben der StudAkkV sowie den Qualitätszielen der Hochschule. Er enthält zu den Kriterien ggf. begründete und mit Fristen versehene Auflagen („muss“) und Empfehlungen („kann“) zu dessen Weiterentwicklung. Die Zusammenfassung des Gutachterberichts wird veröffentlicht. Der Beschluss zur Akkreditierung erfolgt durch den Senat der Hochschule auf Basis der Gutachten. Eine Akkreditierung mit Auflagen ist mit einer Frist zur Umsetzung der Auflagen bis maximal einem Jahr versehen. Die Prüfung der Umsetzung der Auflagen erfolgt durch eine/n der zuvor beauftragten Gutachter\*innen. Die Akkreditierung gilt für acht Jahre. Bis zum Ablauf der Akkreditierungsfrist sind Überarbeitungen möglich. Ist bis zum Ablauf der Akkreditierungsfrist keine Re-Akkreditierung erfolgt, sind die Maßnahmen zur Auflösung des Studiengangs einzuleiten.

### Prozess einer wesentlichen Änderung

Die Festlegung, ob eine geplante Änderung in einem Studiengang wesentlich ist, erfolgt nach Begutachtung durch das Qualitätsmanagement durch die Hochschulleitung. Das Verfahren sieht die Erstellung eines Selbstberichts vor mit konkreten Angaben zur geplanten Änderung sowie den zugehörigen Ordnungen. Die formale Prüfung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung Bbg (StudAkkV) erfolgt durch das Qualitätsmanagement. Nach der positiven Bestätigung der Konformität der Kriterien wird das Konzept einer externen Überprüfung der inhaltlich-fachlichen Kriterien sowie der Berücksichtigung der Qualitätsziele der Hochschule in Bezug auf die geplante Änderung unterzogen. Dies erfolgt durch ein externes Gutachten einer wissenschaftlich oder berufspraktisch qualifizierten Person. Der Beschluss zur Umsetzung der wesentlichen Änderung erfolgt durch den Senat der Hochschule auf Basis des Gutachtens. Der Beschluss kann mit Auflagen versehen sein mit einer Frist zur Umsetzung bis maximal einem Jahr. Die Prüfung der Umsetzung der Auflagen erfolgt durch die/den zuvor beauftragten Gutachter\*in.

## **2.2 Informationen zum vorliegenden Verfahren**

Auf Beschluss der Hochschulleitung wurde die Einleitung eines Verfahrens einer wesentlichen Änderung der Studiengänge „B.Sc. Intensiv- und Anästhesiepflege und B.Sc. Notfallpflege“ gestartet.

Das Studiendekanat des Studiengangs erarbeitete in der Folge eine Zusammenfassung der geplanten Änderungen für die Studiengänge. Die Änderung umfasst ein zusätzliches Angebot der bereits akkreditierten Studiengänge am Standort Potsdam der HSD.

Für diesen Fall erfolgt eine Begutachtung der Sicherstellung der dafür erforderlichen Ressourcen durch den Senat der Hochschule. Das Änderungsvorhaben mit den Angaben zu den Ressourcen wurde dem Senat als Grundlage für den Beschluss zur Verfügung gestellt.

## **Akkreditierungsbericht wesentliche Änderung**

### **3. Bewertung der Änderungen**

#### **3.1 Überblick der geplanten Änderungen**

Für die Studiengänge Intensiv- und Anästhesiepflege, B.Sc. und Notfallpflege, B.Sc. wird folgende Änderung angestrebt:

Als weiterer Standort soll Potsdam für den Studiengang ab dem SS 23 angeboten werden. Bisher wurde das Studium an den Hochschulstandorten Köln und Regensburg angeboten.

Neu soll der Studiengang auch an dem dritten Hochschulstandort Potsdam angeboten werden.

Geomarketinganalysen zum Standort Potsdam als dritten, neuen Standort der HSD haben ergeben, dass sich für den Standort Potsdam ein etwas höheres Studierendenpotential ergibt als an den bereits erfolgreich etablierten Standorten Köln und Regensburg. Dabei sind die Prognosen eher konservativ getroffen worden und berücksichtigen nur Personen im Großraum Potsdam, die nach dem gewählten statistischen Modell mit höchster Wahrscheinlichkeit als Studierende gewonnen werden können.

Das Qualifikationsziel und die Inhalte der Studiengänge „Intensiv- und Anästhesiepflege, B.Sc. und Notfallpflege, B.Sc.“ bleiben unberührt von den angestrebten Änderungen.

### **4. Akkreditierungsbeschluss des Senats**

In der Senatssitzung am 23.11.2022 erfolgte mit einfacher Mehrheit bei 1 Enthaltungen folgender Beschluss des Senats:

Der Senat stimmt der Änderungs-Akkreditierung (Standortergänzung Potsdam) der Studiengänge B.Sc. Intensiv- und Anästhesiepflege und B.Sc. Notfallpflege in der Fassung vom 07.11.2022 zu.

Die Dauer der Akkreditierung des Studiengangs bleibt aufrecht bis 28.02.2026.

## Akkreditierungsbericht wesentliche Änderung

### 5. Bewertung der formalen Kriterien der Studierendenakkreditierungsverordnung Bbg

Kriterium	Inhalte	Bewertung
Studienstruktur und Studiendauer (§3 StudAkkV)	Die Bachelorstudiengänge werden als berufsbegleitende Teilzeitstudiengänge mit einer Regelstudienzeit von 7 Semestern angeboten. 60 CP (Semester 1 und 2) werden aufgrund der Vorbildung angerechnet, so dass im Studium 5 Studiensemester vorgesehen sind. Pro Studiensemester sind 24 CP vorgesehen.	Entspricht den formalen Anforderungen
Studiengangprofile (§4 StudAkkV)	Im 5. Studiensemester ist eine Abschlussarbeit (12 CP) vorgesehen. Die Lernergebnisse für die Abschlussarbeit im beigefügten Modulhandbuch umfassen wissenschaftliche Kompetenzen auf Bachelorniveau.	Entspricht den formalen Anforderungen
Zugangsvoraussetzungen (§5 StudAkkV)	Die StudAkkV beinhaltet keine Vorgaben bezüglich der Zugangsvoraussetzungen für Bachelorstudiengänge. Es gelten die Bestimmungen des Hochschulgesetzes des Landes Brandenburg sowie der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die entsprechend in den Studiengängen berücksichtigt sind. Die Anrechnung der Vorbildung erfolgt nach nach Prüfung und Anerkennung der entsprechenden Urkunde.	Entspricht den formalen Anforderungen
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§6 StudAkkV)	Die Studiengänge vergeben entsprechend ihrer Ausrichtung den Abschlussgrad Bachelor of Science (B.Sc.) Intensiv- und Anästhesiepflege bzw. Bachelor of Science (B.Sc.) Notfallpflege.	Entspricht den formalen Anforderungen
Modularisierung (§7 StudAkkV)	Die Studiengänge umfassen 19 Module, die thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt sind und sich jeweils über ein Semester erstrecken. Die Beschreibung der Module entspricht den Vorgaben der Akkreditierung und umfasst alle relevanten Aspekte.	Entspricht den formalen Anforderungen

## Akkreditierungsbericht wesentliche Änderung

Leistungspunktesystem (§8 StudAkkV)	Jedes Modul hat in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand eine festgelegte Anzahl an ECTS-CP. In einem Studiensemester sind in der Regel 24 CP vorgesehen. Pro CP werden 25 Stunden angesetzt. Das Studium insgesamt umfasst 180 CP, der Aufwand für die Bachelorarbeit 12 CP.	Entspricht den formalen Anforderungen
<i>Falls zutreffend: Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen (§9 StudAkkV)</i>		Nicht zutreffend
<i>Falls zutreffend: Joint-Degree-Programm (§10 StudAkkV)</i>		Nicht zutreffend

Person/Funktion	Datum	Version
Erstellung: M.Frick, Qualitätsmanagement	08.09.2022	2